

---

**PLANUNG BERUFSBILDUNGSZENTRUM (BZE) EUSKIRCHEN  
UND THOMAS-EßER-BERUFSSKOLLEG (TEB) – STADT  
EUSKIRCHEN**

---

**Fachbeitrag zur  
Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe I**

Datum: 05. März 2025

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung

**Dipl.-Ing. Guido Beuster**

Freier Landschaftsarchitekt

Im Granterath 11  
41812 Erkelenz  
guido-beuster@t-online.de

Tel. 02431 / 943 44 78  
Fax. 02431 / 943 49 53  
www.guido-beuster.de

**AUFTRAGGEBER:**

Kreis Euskirchen  
Jülicher Ring 32

53879 Euskirchen

**BEARBEITUNG:**

Horst Klein

Diplom-Biologe

---

Erkelenz, den 05. März 2025

## **INHALT**

<b>1.</b>	<b>ANLASS</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>DATENGRUNDLAGEN DER ASP I</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>VORHABEN UND WIRKFAKTOREN</b>	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>LEBENSRAUMSITUATION</b>	<b>10</b>
<b>6.</b>	<b>MÖGLICHE BETROFFENHEITEN RELEVANTER ARTEN</b>	<b>16</b>
<b>6.1</b>	<b>Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Betrachtungsraum</b>	<b>16</b>
<b>6.2</b>	<b>Mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten</b>	<b>21</b>
<b>6.2.1</b>	<b>Fledermäuse</b>	<b>21</b>
<b>6.2.2</b>	<b>Haselmaus</b>	<b>22</b>
<b>6.2.3</b>	<b>Planungsrelevante Vogelarten</b>	<b>22</b>
<b>7.</b>	<b>MAßNAHMEN</b>	<b>25</b>
<b>8.</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT</b>	<b>28</b>
<b>9.</b>	<b>LITERATUR</b>	<b>30</b>

## 1. ANLASS

Der Kreis Euskirchen plant die Errichtung des Berufsbildungszentrums Eifel (BZE) und des Thomas-Eßer-Berufskollegs (TEB) am westlichen Ortsrand von Euskirchen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben sind eine Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans geplant. Für dieses Vorhaben wird der vorliegende Fachbeitrag zur Stufe I der Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG erstellt.

Die Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG (2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024) ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. In den §§ 44 und 45 BNatSchG sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Nähere Vorgaben zur Durchführung der Artenschutzprüfung bei Planungs- oder Zulassungsverfahren in Nordrhein-Westfalen sind in der Verwaltungsvorschrift des MUNLV (2016) (VV-Artenschutz) und in der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV & MKULNV 2010) formuliert.

In der Stufe I der ASP (Vorprüfung) wird zunächst geprüft, ob europäisch geschützte Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Zur Ermittlung der potenziell vorkommenden „planungsrelevanten Arten“ nach Definition von KIEL (2005) werden Informationssysteme des LANUV NRW ausgewertet, weitere vorliegende Daten zu Artvorkommen im Vorhabenbereich recherchiert sowie eine Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Betrachtungsraum durchgeführt. In einem zweiten Schritt wird bewertet, für welche der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das geplante Vorhaben eintreten könnten, ggf. unter Berücksichtigung spezifischer Vermeidungsmaßnahmen.

Wenn artenschutzrechtlich relevante Konflikte möglich sind und nicht durch Maßnahmen vermieden werden können, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Betrachtung in der Stufe II der ASP erforderlich.

## 2. DATENGRUNDLAGEN DER ASP I

Folgende Datengrundlagen wurden für die Stufe I der Artenschutzprüfung herangezogen:

- Fachinformationssystem des LANUV „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“: Aufstellung „Planungsrelevante Arten“ für den Quadranten 2 im Messtischblatt 5306 „Euskirchen“ (LANUV NRW 2019, Abfrage Januar 2025),
- Auswertung Informationssystem @LINFOS (Rubrik Fundorte Tiere) (LANUV NRW 2019, Abfrage Januar 2025, keine Einträge).
- Anfragen zu Artvorkommen bei folgenden Stellen:
  - Untere Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen (schriftl. Anfrage am 19.01.2025, beantwortet am 20.01.2025 von Frau Hänfling),
  - Biologische Station im Kreises Euskirchen (schriftl. Anfrage am 19.01.2025, bis zur Fertigstellung des vorliegenden Entwurfes nicht beantwortet),
  - BUND Euskirchen, Herr Dr. Runhaar (schriftl. Anfrage am 20.01.2025, beantwortet am 20.01.2025),
  - EGE-Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. / Herr Müller (schrift. Anfrage am 20.01.2025, beantwortet am 22.01.2025).
- Durchführung einer Ortsbegehung am 28.01.2025: Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen, von Kleinstrukturen mit möglicher Funktion als Fortpflanzungs-/Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tierarten im Betrachtungsraum (Plangebiet und Umgebung).

### 3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 44 und 45 der Novelle des BNatSchG vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024, die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

- <sup>1</sup> „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- <sup>2</sup> Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
  - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
  - 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
  - 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.**
- <sup>3</sup> Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- <sup>4</sup> Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- <sup>5</sup> Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

In Absatz 6 wird weiter ausgeführt:

- <sup>1</sup> *„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.*
- <sup>2</sup> *Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“*

Entsprechend Absatz 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Dabei sind Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.



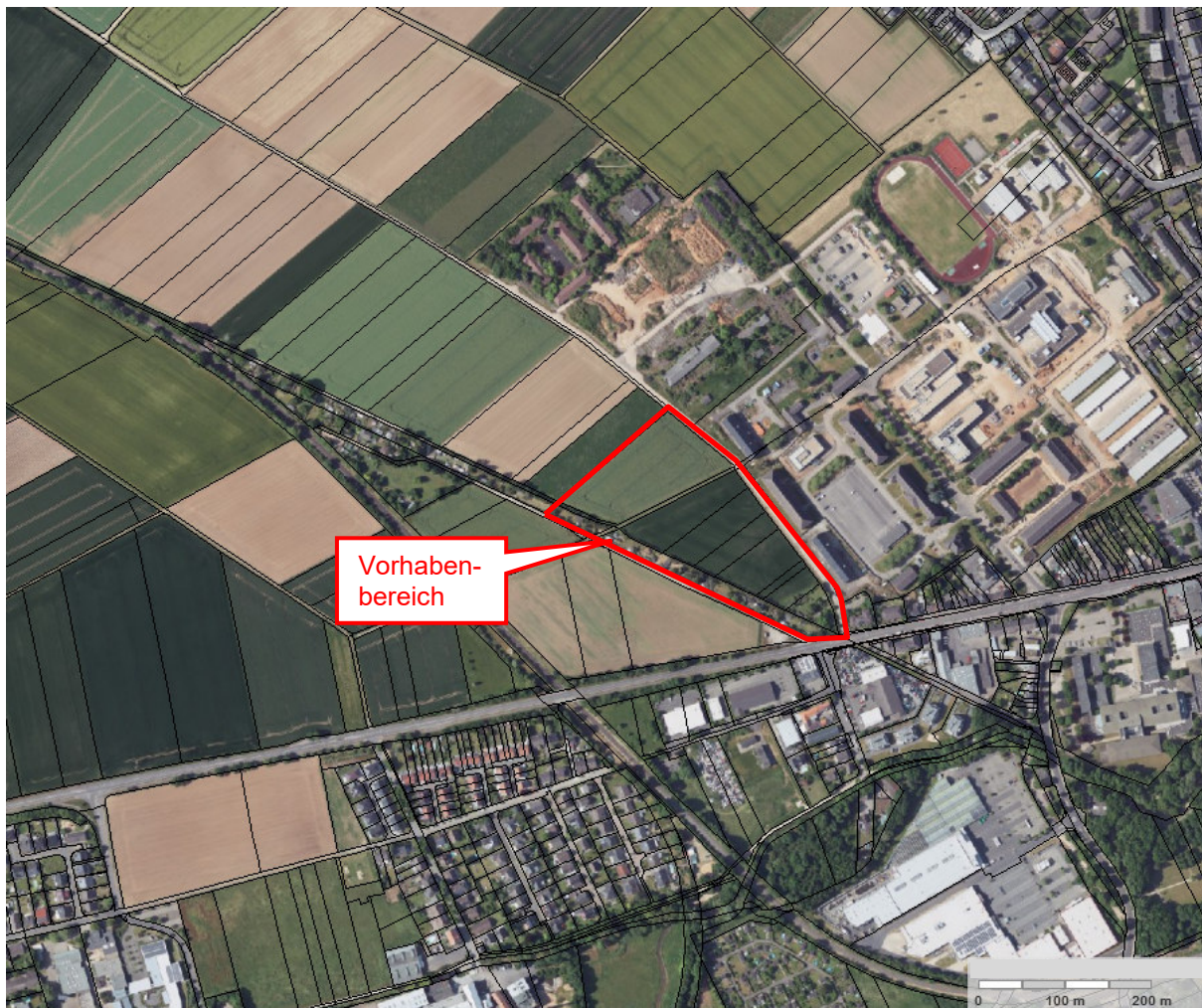
#### 4. VORHABEN UND WIRKFAKTOREN

Der Kreis Euskirchen plant die Errichtung des Berufsbildungszentrums Eifel (BZE) und des Thomas-Eßer-Berufskollegs (TEB) am Standort „An der Katzenhecke“ an der B 56 am westlichen Rand von Euskirchen. Mit der Ansiedlung der berufsbildenden Einrichtungen soll ein moderner Bildungscampus mit gemeinschaftlich genutzten Gebäuden und Freiflächen entstehen, der den Bildungsstandort Euskirchen stärkt. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben sind die 42. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans geplant.

Die Lage des Vorhabenbereiches kann den folgenden Abbildungen entnommen werden.



**Abb. 1:** Lage Vorhabenbereich (Plangebiet FNP-Änderung) (Grundlage: TK 25 in TIM-online, Geobasis NRW 2025).



**Abb. 2:** Lage Vorhabenbereich (Plangebiet FNP-Änderung) (Grundlage: DOP und ALKIS in TIM-online, Geobasis NRW 2025).

Die geplante FNP-Änderung beinhaltet eine Umwidmung der derzeit landwirtschaftlich und als Kleingartenanlage genutzten Fläche in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“.

Zur geplanten Bebauung liegen noch keine näheren Angaben bzw. Planentwürfe vor. Es wird von einer weitgehenden Inanspruchnahme bzw. Umgestaltung des Plangebietes durch Bebauung ausgegangen.

Mit der Realisierung des Vorhabens könnten theoretisch folgende Auswirkungen auf Vorkommen oder Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Arten verbunden sein:

Baubedingt:

- Akustische und optische Störwirkungen durch Baubetrieb, z.B. Baustellenverkehr, Maschinenbetrieb, Baupersonal, evtl. künstliche Beleuchtung (Baustellenbeleuchtung). Die baubedingten Störwirkungen sind zeitlich befristet.
- (Baubedingte) Flächenbeanspruchungen, z.B. durch Lager-, Abstellflächen, Rangierflächen von Baumaschinen. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind zeitlich begrenzt. Grundsätzlich können Vegetationsstrukturen und -flächen, die nur in der Bauphase und nicht dauerhaft beansprucht werden, wiederhergestellt werden. Dies ist je nach betroffenem Vegetationstyp kurzfristig oder mittel- bis langfristig (z.B. bei Betroffenheit älterer Gehölze) möglich. Im Fall einer baubedingten Flächenbeanspruchung kommt es zum (zumindest zeitweiligen) Verlust der Lebensraumfunktionen für Tiere.
- (Baubedingtes) Tötungsrisiko: Eingriffe in Vegetationsflächen, Gehölze und bauliche Anlagen können mit einer direkten Gefährdung von Entwicklungsstadien und Individuen geschützter Arten verbunden sein, die in betroffenen Bereichen vorkommen und nicht ausweichen bzw. flüchten können. Von solchen Risiken können z.B. Vogeleier und Jungvögel sowie in Quartieren ruhende Fledermäuse betroffen sein.

Anlagebedingt:

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung und Umgestaltung: Die Inanspruchnahme von Vegetationsflächen und Gehölzen durch Bebauung und Umgestaltung führt zu einem Verlust der Lebensraumfunktionen für in betroffenen Bereichen lebende Tiere. Unter Umständen können Funktionen als Teillebensräume (z. B. als Nahrungsräume für Fledermäuse) teilweise erhalten bleiben. Auch der Rückbau von baulichen Anlagen kann mit Verlusten von Brutplätzen oder Fledermausquartieren einhergehen.
- Hindernis-, Barrierewirkungen, Beeinträchtigung des Habitatverbundes: Die Bebauung von Vegetationsflächen und -strukturen kann eine Hinderniswirkung entfalten, etwa wenn eine Bebauung im Umfeld von

Vogelbrutplätzen erfolgt und der freie Anflug zum Brutplatz behindert wird. Weiterhin können sich Inanspruchnahmen von Vegetationsstrukturen auf den Verbund von Lebensräumen auswirken, z.B. wenn Eingriffe in Gehölze erfolgen, die von Haselmäusen besiedelt sind oder von Fledermäusen als Leitlinien für Transfer- und Nahrungsflüge genutzt werden.

Betriebsbedingt:

- Verstärkte Störwirkungen. Der Vorhabenbereich wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Am westlichen Rand befinden sich Kleingärten. Der Bereich liegt randlich der Ortslage von Euskirchen an der Bundesstraße B 56 und somit nicht in einem im Hinblick auf anthropogene Nutzungen „ungestörten“ Bereich. Nutzungsbedingt ist aber mit einer Verstärkung von optischen und akustischen Störwirkungen auf Lebensräume im nahen Umfeld des Vorhabenbereiches zu rechnen. Mögliche Betroffenheiten bestehen für störempfindliche Tiere wie z.B. bestimmte Vogelarten.

Als möglicher Wirkfaktor ist auch künstliche Beleuchtung in die Betrachtung einzubeziehen. Bestimmte Fledermausarten reagieren empfindlich auf Licht, so dass künstliche Lichtquellen wie z.B. Außenbeleuchtungen zu Beeinträchtigungen der Lebensraumnutzung führen können.

## 5. LEBENSRAUMSITUATION

Bei einer Ortsbegehung am 28.01.2025 erfolgte eine Übersichtserfassung der im Vorhabenbereich und Umgebung vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen sowie bestimmter Kleinstrukturen mit möglicher Funktion als Fortpflanzungs-/Ruhestätten für planungsrelevante Tierarten, als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Lebensraumfunktionen für die relevanten Arten.

### Vorhabenbereich (Plangebiet FNP-Änderung)

Das Plangebiet beinhaltet weit überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen (siehe Abb. 3, 4). Am östlichen Rand ist ein Teilabschnitt des breiten, mit Beton befestigten Weges an der Kaserne in das Plangebiet einbezogen (Abb. 4). Im nordwestlichen Plangebiet verläuft in den Ackerflächen ein Grasweg (Abb. 5).

Auf einer Parzelle im südöstlichen Plangebiet und auf einem ca. 20 m breiten Streifen am südwestlichen Rand (= ehemalige Bahntrasse) befinden sich Kleingärten. Diese sind durch Gehölze (Hecken, Sträucher, Laub- und Nadelbäume) kleinräumig strukturiert, mit Kleingebäuden wie Lauben, Schuppen und offenen Unterständen bebaut und überwiegend in Nutzung (Abb. 6, 7), abgesehen von einem brachgefallenen, verbuschenden Kleingarten im südöstlichen Plangebiet (Abb. 8).

### Umgebung

Im Südosten grenzt das Plangebiet an die B 56. Südlich der Bundesstraße befinden sich gewerblich genutzte Bereiche mit u.a. Werkstätten, Autohandel und einer Tankstelle.

Im Osten schließt die Von-Gersdorff-Kaserne der Bundeswehr an das Plangebiet an. Das Kasernengelände ist von großen Gebäudekomplexen (u.a. Unterkunftsgebäuden) geprägt (Abb. 9). Vereinzelt finden sich ältere Baumgruppen. Der nordwestliche Teil des Kasernengeländes, der nördlich des Plangebietes liegt, ist nicht mehr in Nutzung und durch marode Gebäudekomplexe und Freiflächen mit Brach-/Ruderalvegetation (z.T. auf Aufschüttungen) geprägt (Abb. 10).

Nordwestlich des Plangebietes setzen sich offene Feldflurbereiche sowie der oben beschriebene Streifen mit Kleingärten fort. An den Kleingartenstreifen schließt sich westlich zur Bahntrasse hin ein flächiger Bereich mit strukturreichen Randgehölzen und Rasenflächen an.

Im Südwesten wird das Plangebiet von einem Weg begrenzt, an den sich Ackerflächen anschließen. Diese werden im Westen von der eingetieften Trasse der Bördebahn durchschnitten (Abb. 11). Die Böschungen sind mit teils lockeren, teils dichten Gehölzbeständen bewachsen. Im Süden werden die Ackerflächen von der B 56 begrenzt. Auf den Randböschungen der erhöhten Straßentrasse wachsen unterwuchs-/gebüschreiche Laubholzbestände.

Die nachfolgenden Fotos vermitteln einen Eindruck von den Gegebenheiten im Betrachtungsraum.



**Abb. 3:** Acker und Randbereiche von Kleingärten im südöstlichen Plangebiet (Foto 28.01.2025).



**Abb. 4:** Blick vom Weg an der Kaserne nach Nordwesten auf das Plangebiet (Foto 28.01.2025).



**Abb. 5:** Grasweg im nördlichen Plangebiet, Blick nach Westen (Foto 28.01.2025).



**Abb. 6:** Kleingarten im südwestlichen Plangebiet (Foto 28.01.2025).



**Abb. 7:** Randweg und Kleingärten im südlichen Plangebiet (Foto 28.01.2025).





**Abb. 8:** Kleingarten-Brache im südöstlichen Plangebiet (Foto 28.01.2025).



**Abb. 9:** Blick von Westen auf das Plangebiet und das angrenzende Kasernengelände (Foto 28.01.2025).



**Abb. 10:** Nördliches Kasernengelände (Foto 28.01.2025).



**Abb. 11:** Bahntrasse westlich des Plangebietes (Foto 28.01.2025).

## 6. MÖGLICHE BETROFFENHEITEN RELEVANTER ARTEN

Der artenschutzrechtliche Prüfumfang beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und wildlebenden Vogelarten (Europäische Vogelarten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie). Dabei ist zu unterscheiden in planungsrelevante Arten nach Definition von KIEL (2005) und nicht planungsrelevante Arten, zu denen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer gehören, weiterhin „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

### 6.1 Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Betrachtungsraum

Als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten werden die Messtischblatt-bezogenen Aufstellungen der planungsrelevanten Arten im Informationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2019) herangezogen. Der Betrachtungsraum liegt im Quadranten 2 des MTB 5306 „Euskirchen“. Die Aufstellung planungsrelevanter Arten für diesen Quadranten enthält eine Säugetierart (Zwergfledermaus), 26 Vogelarten, eine Amphibienart sowie eine Libellenart.

Die MTB-bezogene Aufstellung der planungsrelevanten Arten erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, d.h. dass im Betrachtungsgebiet weitere relevante Arten auftreten könnten, die nicht in der Auflistung enthalten sind. Die Datenrecherchen erbrachten Hinweise auf mögliche Vorkommen folgender Arten, die nicht in der Aufstellung des LANUV enthalten sind: Haselmaus (möglicherweise vorkommend laut Mitteilung UNB Kreis Euskirchen 2025), Waldohreule (möglicherweise vorkommend laut Mitteilung Herr Müller/EGE 2025). In der MTB-bezogenen Aufstellung ist als einzige Fledermausart die Zwergfledermaus benannt. Nach eigener Einschätzung ist mit einem Auftreten von weiteren Fledermausarten zu rechnen. Alle Arten der Gruppe sind planungsrelevant. Fledermäuse werden daher in der Darstellung möglicher Betroffenheiten planungsrelevanter Arten in Kapitel 6.2 berücksichtigt. Weiterhin wird ein Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Sperber als möglich eingeschätzt.

Für die in Tab. 1 zusammengestellten Arten wird anhand ihrer ökologischen Ansprüche (vgl. LANUV NRW 2019) und der Erkenntnisse zum Lebensraumangebot eingeschätzt, ob sie im Betrachtungsraum vorkommen könnten. Für Arten, für die ein Vorkommen im Betrachtungsraum nicht mit hinreichender Sicherheit

ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine nähere Betrachtung hinsichtlich der möglichen Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Kapitel 6.2.

**Tab. 1:** Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten laut Auflistung LANUV NRW für den Quadranten 2 im MTB 5306, ergänzt um Angaben aus Datenrecherchen und eigene Einschätzung

**S** Statusangabe für den MTB-Quadranten laut LANUV NRW: n Nachweis ab 2000 vorhanden, b Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden; r Nachweis „Rast-/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden, - nicht in der LANUV-Aufstellung aufgeführt.  
**EZ:** Erhaltungszustand NW (ATL): G günstig, U ungünstig/unzureichend, S ungünstig/schlecht, ubk unbekannt. **Blaue Schrift:** als potenziell vorkommend einzustufende Art bzw. Artengruppe

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	S	EZ	Mögliches bzw. nachgewiesenes Vorkommen im Betrachtungsraum
<b>Säugetiere</b>				
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	n	G	<b>Ja;</b> Gebäudefledermaus, verbreitete Art in Siedlungen und siedlungsnahen Lebensräumen. Möglicher Nahrungsgast im Betrachtungsraum. Lineare Gehölzstrukturen sind mögliche Leitstrukturen für Nahrungs- und Transferflüge. Nutzung von Gebäuden im Umfeld des Vorhabenbereiches als Wochenstubenquartiere denkbar. Spalten an Bäumen und Kleingebäuden, auch im Vorhabenbereich (Kleingärten), bieten mögliche Tages-, Paarungsquartiere.
Weitere Fledermausarten		-	-	<b>Ja;</b> weitere Fledermausarten könnten im Betrachtungsraum zumindest als Nahrungsgäste vorkommen. Lineare Gehölzstrukturen sind mögliche Leitstrukturen für Nahrungs- und Transferflüge. In Siedlungsbereichen in der Umgebung des Vorhabenbereiches ist mit Quartieren von Gebäudefledermäusen zu rechnen. Spalten an Bäumen und Kleingebäuden, auch im Vorhabenbereich (Kleingärten), bieten mögliche Tages-, Paarungsquartiere.
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	<b>Ja;</b> Vorkommen in Wäldern und zusammenhängenden gebüschreichen Gehölzen. Auftreten in zusammenhängenden Hecken-, Gebüschbeständen im Vorhabenbereich (Kleingärten) und Umgebung denkbar.
<b>Vögel</b>				
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b	U	<b>Ja;</b> Brutvogel in offenen, halboffenen Landschaften mit deckungsreichen Gehölzen. mögl. Brutvogel in gebüschreichen Gehölzen, auch im Vorhabenbereich (Kleingärten), weiterhin mögl. Gastvogel.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b	U	<b>Ja;</b> Brutvogel im Offenland, v.a. in der offenen Feldflur mögl. Brutvogel auf Ackerflächen, auch im Bereich bzw. Umfeld des nördlichen Plangebietes.
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b	U	<b>Ja;</b> Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä. in offenen, halboffenen Landschaften, auch an Ortsrändern. mögl. Brutvogel in Kleingärten und Baumbeständen, auch im Vorhabenbereich, weiterhin mögl. Gastvogel.
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	b	S	<b>Nein;</b> Brutvogel auf vegetationsarmen Offenlandflächen. Im Betrachtungsraum keine vegetationsarmen Flächen mit Habitateignung
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b	S	<b>Ja;</b> Brutvogel mit Schwerpunkt in kleinräumig strukturierten Siedlungs-, Gartenbereichen mit Gehölzen, Brachen, Säumen. mögl. Brutvogel in Kleingärten, auch im Vorhabenbereich.
Grauwammer	<i>Emberiza calandra</i>	b	S	<b>Nein;</b> Brutvogel in der offenen Feldflur mit Randstrukturen, Säumen und Sitz-/Singwarten (z.B. hohe Stauden, Kleingehölze) Im Betrachtungsraum keine Offenlandbereiche mit guter Lebensraumeignung, Vorkommen nicht zu erwarten.

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	S	EZ	Mögliches bzw. nachgewiesenes Vorkommen im Betrachtungsraum
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	b	G	<b>Ja</b> ; Brutvogel auf Inseln in Abtragungsgewässern, weiterhin auf Flachdächern in Gewerbe-/Industriegebieten. mögl. Nahrungsgast im Offenland
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	b	S	<b>Nein</b> ; Brutvogel in Offenlandbereichen (Extensivgrünland, Ackerland u.a.) Im Betrachtungsraum keine störungsarmen Offenlandbereiche mit guter Lebensraumeignung, Vorkommen nicht zu erwarten
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	b	G	<b>Ja</b> ; Brutvogel in Wäldern, Feldgehölzen, Baumbeständen; Nahrungssuche an/über Freiflächen. mögl. Brutvogel in Baumbeständen in der Umgebung des Vorhabenbereiches, mögl. Gastvogel auf Ackerflächen, auch im Vorhabenbereich
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	b	U	<b>Ja</b> ; Brutvogel in Siedlungsbereichen (Dörfern, Städten), Nahrungssuche im Offenland, an Gewässern. mögl. Brutstandorte an Gebäuden im Umfeld des Vorhabenbereiches (z.B. Kaserne), mögl. Nahrungsgast im Offenland, auch im Vorhabenbereich
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	b	U	<b>Ja</b> ; Brutvogel in unterholzreichen Gehölzen, Waldrändern. Mögl. Vorkommen in gehölzreichen Lebensräumen im Vorhabenbereich und Umfeld, z.B. an der Bahntrasse
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b	U	<b>Nein</b> ; Brutvogel in der bäuerlichen Kulturlandschaft, Brutstandorte in Viehställen, Scheunen, Hofgebäuden Im Betrachtungsraum sind keine Bauernhöfe mit Viehhaltung als Verdachtsbereiche für Brutstandorte vorhanden, Vorkommen nicht zu erwarten.
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	b	S	<b>Ja</b> ; Brutvogel in der offenen Feldflur Im Betrachtungsraum mögl. Brutvogel im Ackerland, auch im Bereich bzw. näheren Umfeld des Plangebietes.
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	b	U	<b>Nein</b> ; Brutvogel v.a. in Röhrichten, gelegentlich auch Ackerbruten Im Betrachtungsraum keine störungsarmen Offenlandbereiche mit guter Lebensraumeignung, Vorkommen nicht zu erwarten
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	b	G	<b>Ja</b> ; Brutvogel in der bäuerlichen Kulturlandschaft, Brutstandorte v.a. in Scheunen, Hofgebäuden Laut Mitt. Herr MÜLLER /EGE (2025) Vorkommen möglich auf dem Kasernengelände, hier mögl. Brut-, Ruheplätze in Gebäuden. Mögl. Nahrungsgast im Offenland, auch im Vorhabenbereich
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	G	<b>Ja</b> ; Brutvogel in deckungsreichen Wald-, Baumbeständen, auch in Siedlungsnähe (Parks, Friedhöfe). mögl. Brutvogel in Baumbeständen in der Umgebung des Vorhabenbereiches, mögl. Gastvogel in gehölzreichen Lebensräumen, auch im Vorhabenbereich.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	U	<b>Ja</b> ; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä., auch in Siedlungen, an Ortsrändern. mögl. Brutvogel in Kleingärten und Baumbeständen, auch im Vorhabenbereich, sowie in Gebäuden in der Umgebung (z.B. Kasernengelände). Weiterhin mögl. Gastvogel im Betrachtungsraum, auch im Plangebiet
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	b	U	<b>Ja</b> ; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen u.ä. in halboffenen Landschaften, auch an Ortsrändern. Laut Mitt. Herr MÜLLER /EGE (2025) Rufe gemeldet vom Kasernengelände, hier mögl. Brut-, Ruheplätze. Vorkommen denkbar auch im Bereich/Umfeld der Kleingärten. Mögl. Nahrungsgast im Offenland, auch im Vorhabenbereich.

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	S	EZ	Mögliches bzw. nachgewiesenes Vorkommen im Betrachtungsraum
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	b	U	<b>Ja</b> ; Brutvogel auf Inseln in Abtragungsgewässern, weiterhin auf Flachdächern in Gewerbe-/Industriegebieten. mögl. Nahrungsgast im Offenland
Sumpfohreule	<i>Asio otus</i>	r	U	<b>Nein</b> ; Rastvogel und Überwinterer in offenen Niederungsgebieten und Agrarlandschaften Im Betrachtungsraum keine Offenlandbereiche mit guter Eignung als Rasthabitate (hohe Anteile Brachen), Vorkommen nicht zu erwarten.
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	b	G	<b>Nein</b> ; Brutvogel an Gewässern mit strukturreichen Verlandungszonen. Im Betrachtungsraum sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	b	G	<b>Ja</b> ; Brutvogel an höheren Gebäuden, in alten Krähennestern u.ä. mögl. Brutvogel in Baumbeständen und an Gebäuden in der Umgebung des Vorhabenbereiches, mögl. Gastvogel auf Ackerflächen, auch im Vorhabenbereich.
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	b	S	<b>Nein</b> , Brutvogel in strukturreichen Landschaften, z.B. Auengebieten, Heckenlandschaften, auch an Ortsrändern. Im Betrachtungsraum keine Bereiche mit guter Lebensraumeignung, Vorkommen nicht zu erwarten
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	b	U	<b>Ja</b> ; Brutvogel in der offenen Feldflur Im Betrachtungsraum mögl. Brutvogel im Ackerland, auch im Bereich bzw. näheren Umfeld des Plangebietes.
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	b	G	<b>Nein</b> ; Brutvogel in Wäldern, älteren Baumbeständen, auch in Parks, Friedhöfen. Im Betrachtungsraum keine Gehölz-/Baumbestände mit guter Lebensraumeignung, Vorkommen nicht zu erwarten
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	U	<b>Ja</b> ; Brutvogel in offenen, halboffenen Landschaften, auch in Siedlungen mögl. Brutvogel in Baumbeständen im Vorhabenbereich und Umgebung (vgl. auch Einschätzung Herr MÜLLER / EGE Eulen 2025), weiterhin mögl. Gastvogel im Betrachtungsraum.
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	b	U	<b>Nein</b> ; Brutvogel in Wäldern und Gehölzen mit hohen Weichholz-Anteilen. Im Betrachtungsraum keine Gehölz-/Baumbestände mit guter Lebensraumeignung, Vorkommen nicht zu erwarten
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	b	S	<b>Nein</b> ; Brutvogel in Offenlandhabitaten, z.B. Extensivgrünland, Brachen Im Betrachtungsraum keine Offenlandbereiche mit guter Lebensraumeignung, Vorkommen nicht zu erwarten.
<b>Amphibien</b>				
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	n	S	<b>Nein</b> ; Vorkommen in Abgrabungen, in Agrarlandschaften mit Gewässern Im Betrachtungsraum sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
<b>Libellen</b>				
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	n	G	<b>Nein</b> ; Vorkommen in langsam fließenden Bächen und Flüssen. Im Betrachtungsraum sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

Für den Betrachtungsraum werden die **Zwergfledermaus** und **weitere Fledermausarten** als potenziell vorkommend eingestuft: Diese dürften im Betrachtungsraum zumindest als Nahrungsgäste auftreten. Der gehölzreiche Kleingarten-Streifen stellt eine mögliche Leitstruktur für Nahrungs- und Transferflüge lokaler Fledermausvorkommen am Ortsrand von Euskirchen dar. Kleingebäude und Baumbestände in den Kleingärten dürften zumindest in Einzelfällen Spalten und Höhlungen aufweisen, die als Quartiere (v.a. Tages-, Paarungsquartiere) genutzt werden könnten. In Siedlungsbereichen in der Umgebung des Vorhabenbereiches ist mit Quartieren, auch Wochenstuben, von Gebäudefledermäusen wie der Zwergfledermaus zu rechnen. Die planungsrelevante Säugetierart **Haselmaus** wird im Bereich der Kleingärten als potenziell vorkommend eingestuft, da hier zusammenhängende Hecken- und Gebüschbestände vorhanden sind.

Von den in Tab. 1 aufgeführten Vogelarten werden folgende für den Betrachtungsraum als potenziell vorkommend eingestuft:

**Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz, Mäusebussard, Nachtigall, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke** und **Waldohreule** als mögliche Brutvogelarten in Gehölzen (Baumbeständen, Gebüsch) im Vorhabenbereich und dessen näheren Umfeld sowie mögliche Nahrungsgäste im Betrachtungsraum, (Star, Steinkauz und Turmfalke als mögliche Brutvögel auch an Gebäuden im Umfeld des Plangebietes),

**Feldlerche, Rebhuhn** und **Wachtel** als mögliche Brutvögel, **Heringsmöwe** und **Sturmmöwe** als mögliche Nahrungsgäste in offenen Feldflurbereichen im Betrachtungsraum,

**Mehlschwalbe** und **Schleiereule** als mögliche Brutvogelarten in bzw. an Gebäuden im Umfeld des Vorhabenbereiches.

Vorkommen weiterer planungsrelevanter Vogelarten sind aufgrund mangelnder Lebensraumeignung im Betrachtungsraum nicht zu erwarten. Weiterhin ist im Betrachtungsraum nicht mit Vorkommen der für den MTB-Quadranten gelisteten planungsrelevanten Amphibienart Knoblauchkröte und Libellenart Grüne Flussjungfer zu rechnen.

## **6.2 Mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten**

Im Folgenden werden für die planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen im Betrachtungsraum als möglich eingestuft wurde, die möglichen Betroffenheiten durch vorhabensbedingte Wirkungen dargestellt und im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bewertet.

### **6.2.1 Fledermäuse**

#### Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Eingriffsbedingte Tötungsrisiken für Fledermäuse sind denkbar, wenn bau- oder anlagebedingt Eingriffe in Baumbestände und bauliche Anlagen (Gartenhäuser, Lauben etc.) mit Quartiermöglichkeiten erfolgen. Mögliche Gefährdungen von Fledermausindividuen und die damit verbundene Erfüllung von Tötungstatbeständen können aber durch bestimmte Maßnahmen wie die Einhaltung von Ausschlusszeiten für Baumfällungen und Rückbauarbeiten oder Besatzkontrollen der Quartiermöglichkeiten vermieden werden (siehe Kapitel 7).

#### Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Kleingebäude und Baumbestände in den Kleingärten dürften zumindest in Einzelfällen Spalten und Höhlungen aufweisen, die von Fledermäusen als Quartiere (v.a. Tages-, Paarungsquartiere) genutzt werden könnten. Im Falle vorhabenbedingter Inanspruchnahmen der Bäume bzw. baulichen Anlagen ist daher mit Verlusten von Quartiermöglichkeiten als Fortpflanzungs-/Ruhestätten zu rechnen. Falls für betroffene Fledermäuse keine Ausweichmöglichkeiten verfügbar sind, werden Schädigungstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

#### Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Der Streifen mit den gehölzreichen Kleingärten am südlichen Rand des Plangebietes eignet sich als Leitstruktur für Nahrungs- und Transferflüge. Ihm kommt aufgrund seiner Lage am Ortsrand eine mögliche wichtige Funktion für den Lebensraumverbund lokaler Fledermauspopulationen zu. Wenn der Streifen vorhabenbedingt in Anspruch genommen oder durch Störwirkungen (z.B. Lichtemissionen) beeinträchtigt wird, sind verbotstatbeständliche Beeinträchtigungen der Lokalpopulationen denkbar. Diesbezügliche Auswirkungen können generell



durch Erhalt einer durchgängigen, als Leitlinie geeigneten Gehölzstruktur und Minderung von Lichtmissionen vermieden werden (siehe Kapitel 7).

### **6.2.2 Haselmaus**

#### Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Haselmäuse könnten in Gehölzbeständen im Bereich der Kleingärten im Vorhabenbereich vorkommen. Im Zuge bau- und anlagebedingter Inanspruchnahmen der Gehölze könnten verbotstatbeständliche Tötungsrisiken eintreten.

#### Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Im Falle bau- und anlagebedingter Inanspruchnahmen von Gehölzen im Vorhabenbereich könnte es zu einem Verlust und einer Fragmentierung von Lebensräumen und zu verbotstatbeständlichen Zerstörungen, Beschädigungen oder Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten kommen.

#### Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Die Haselmaus ist wenig empfindlich gegenüber Störwirkungen durch siedlungstypische Aktivitäten oder Straßenverkehr. Sie benötigt aber zusammenhängende gehölzgeprägte Lebensräume und ist daher empfindlich gegenüber Lebensraumfragmentierung. Falls vorhabenbedingt Teilflächen zusammenhängender Gehölze beansprucht werden, kann dies mit einer Beeinträchtigung bis hin zum Verlust der Lebensraumeignung einhergehen. Störungstatbestände könnten eintreten.

### **6.2.3 Planungsrelevante Vogelarten**

**Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz, Mäusebussard, Nachtigall, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Waldohreule, Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel**

#### Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Diese Arten sind potenzielle Brutvögel in Lebensräumen mit Gehölzen und in Offenlandbereichen im Betrachtungsraum. Vorhabenbedingte Eingriffe in Gehölze und Vegetationsflächen könnten Brutbereiche von Arten der Gruppe betreffen und zu Gefährdungen von Individuen bzw. Entwicklungsstadien sowie einer Erfüllung von Tötungstatbeständen führen. Diesbezügliche Tötungsrisiken können durch

Maßnahmen wie Ausschlusszeiten für Baumfällungen, Rodungen und die Räumung von Vegetationsflächen vermieden werden (siehe Kapitel 7).

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Die Arten der Gruppe könnten im Vorhabenbereich und dessen Umgebung brüten. Im Zuge bau- und anlagebedingter Flächeninanspruchnahmen sowie anlage- und betriebsbedingter Störwirkungen könnten Brutplätze bzw. Brutreviere mit den jeweiligen Fortpflanzungs-/Ruhestätten verloren gehen und Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Bau-, anlage- und nutzungsbedingt ist mit Störwirkungen auf Lebensräume im Umfeld des Vorhabenbereiches zu rechnen, die auch mögliche Brutlebensräume der Arten dieser Gruppe betreffen. Störungen könnten (ggf. im Zusammenwirken mit Flächenverlust) zur Aufgabe von Revieren führen. Verbotstatbeständliche Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind nicht auszuschließen.

**Mehlschwalbe, Schleiereule**

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Diese Arten könnten in bzw. an Bestandsgebäuden in der Umgebung des Vorhabenbereiches brüten. Mögliche Brutstandorte sind nicht von baubedingten Eingriffen betroffen. Somit bestehen keine eingriffsbedingten Tötungsrisiken für Individuen bzw. Entwicklungsstadien. Auch anlage-/betriebsbedingt sind keine signifikant erhöhten Tötungsrisiken zu erwarten. Tötungstatbestände werden nicht erfüllt.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Mögliche Brutstandorte sind nicht von Eingriffen betroffen. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft aber Offenland- und Saumbereiche als potenzielle Nahrungshabitate dieser Arten. Daher werden mögliche verbotstatbeständliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten durch Verluste von Nahrungshabitaten nicht ausgeschlossen.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Falls die Arten im Umfeld der Vorhabenbereiche brüten, sind im Zusammenhang mit bau- und betriebsbedingten optischen und akustischen Störwirkungen keine nennenswerten Beeinträchtigungen von Bruten zu erwarten. Im Zuge bau- und

anlagebedingter Flächeninanspruchnahmen sind aber Verluste wichtiger Nahrungshabitate nicht auszuschließen, die Störungstatbestände erfüllen könnten.

### **Heringsmöwe, Sturmmöwe**

#### Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Diese Arten sind potenzielle Nahrungsgäste im Offenland. Vorhabenbedingte Eingriffe betreffen keine möglichen Brutbereiche und sind nicht mit Gefährdungen von Individuen bzw. Entwicklungsstadien verbunden. Vorhabenbedingte Tötungsrisiken sind auszuschließen.

#### Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Mögliche Brutstandorte sind nicht von Eingriffen betroffen. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft potenzielle Nahrungshabitate dieser Arten, aber allenfalls geringe Anteile von Offenlandbereichen mit einer diesbezüglichen Eignung. Daher sind keine verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten durch Verluste von Nahrungshabitaten zu erwarten

#### Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Für diese Arten sind im Zusammenhang mit bau-, anlage- und betriebsbedingten optischen und akustischen Störwirkungen keine Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten zu erwarten, die zu Auswirkungen auf die jeweiligen Lokalpopulationen führen könnten. Störungstatbestände werden nicht erfüllt.

## **7. MAßNAHMEN**

Im Folgenden sind Maßnahmen zusammengestellt, mit denen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten generell vermieden bzw. gemindert werden können.

Mit diesen Maßnahmen können verbotstatbeständige Tötungsrisiken vermieden sowie mögliche Verluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Störungen minimiert werden.

Es verbleiben aber mögliche Lebensraumverluste/-beeinträchtigungen und Störungen für planungsrelevante Arten (Fledermäuse, Haselmaus, Vögel), die zur Erfüllung von Schädigungstatbeständen führen können (siehe Kapitel 6).

### **Vermeidung bzw. Minderung bau-/anlagebedingter Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen**

Im Vorhabenbereich und Umfeld vorhandene Gehölzbestände (Bäume, Hecken, Gebüsche) sind nach Möglichkeit zu erhalten. Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahmen sind zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Dies gilt im vorliegenden Fall insbesondere für den Streifen mit gehölzreichen Kleingärten am südlichen Rand des Plangebietes, als möglichen Lebensraum/Teillebensraum für planungsrelevante Vögel, die Haselmaus und Fledermäuse (u.a. Leitstruktur). In diesem Bereich sollte ein durchgängiger Gehölzbestand mit Eignung als Leit-/Verbundstruktur dauerhaft erhalten bleiben.

Die Maßnahme dient zur Vermeidung bzw. Minderung möglicher verbotstatbeständlicher Verlusten bzw. Beeinträchtigungen von Lebensräumen bzw. Teillebensräumen wildlebender Vogelarten, der Haselmaus und Fledermausarten.

### **Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Vogelindividuen (einschl. Entwicklungsstadien) bzw. Vogelbruten**

Eingriffe in Gehölze und Vegetationsflächen, der Rückbau von baulichen Anlagen sowie die Räumung von Vegetationsflächen im Offenland sind generell außerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten durchzuführen, d.h. im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar, um direkte Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und Nestern zu vermeiden.

Falls Eingriffe in der Brutzeit nicht zu vermeiden sind, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Bruten betroffen sind (z.B. Kontrolle der betroffenen Bereiche vor Durchführung des Eingriffs und Ergreifen von Schutzmaßnahmen bei Nachweis von Vogelbruten).

Maßnahmen zur Tötungsvermeidung sind zwingend erforderlich, um ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Tötungstatbeständen für wildlebende Vögel, einschließlich der nicht planungsrelevanten Arten, zu vermeiden.

### **Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Fledermausindividuen**

Falls im Vorhabenbereich befindliche Bäume und Kleingebäude mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse beseitigt werden, könnten Tötungsrisiken für in Quartieren ruhende Fledermäuse eintreten. Diesbezügliche Risiken können durch bestimmte Maßnahmen vermieden werden, z.B. die Durchführung von Baumfällungen und Rückbauarbeiten im Winter (bei fehlender Eignung als Winterquartiere) oder Kontrolle der Quartiermöglichkeiten mittels Endoskop auf Besatz bzw. Hinweise auf Besatz (z.B. Kotspuren) vor Durchführung der Fällung bzw. des Rückbaus (sowie ggf. weitere weitere Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde).

Solche Maßnahmen sind zwingend erforderlich, um eingriffsbedingte Gefährdungen von Fledermausindividuen sowie die damit verbundene Auslösung artenschutzrechtlicher Tötungstatbestände zu vermeiden.

### **Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen**

An Neubauten sind Empfehlungen zur Prävention von Vogelschlag zu beachten. Geeignete Maßnahmen sind die Vermeidung großflächiger Glasfronten, stark spiegelnder Glasflächen und Glaskonstruktionen mit Durchsicht (z.B. Über-Eck-Verglasung), die Verwendung von Scheiben mit geringem Reflexionsgrad sowie das Anbringen von Markierungen (Punkte-, Linienraster), Lamellen oder Vorhängen zur Sichtbarmachung transparenter Glasfronten.

### **Minderung von Lichtemissionen**

Bei der Planung von Außenbeleuchtungen sind Maßnahmen zur Minderung von Lichtemissionen zu berücksichtigen, z.B. durch Verwendung von vollabgeschirmten Leuchten oder direktstrahlenden LED-Leuchten mit Linsentechnik, Optimierung der Abstrahlwinkel, Verwendung von Leuchten mit insekten- und

fledermausfreundlichem Licht und bedarfsabhängige bzw. zeitlich begrenzte Beleuchtung.

Zu vermeiden sind insbesondere Lichtemissionen im Bereich des Streifens mit gehölzreichen Kleingärten im südlichen Plangebiet bzw. eines in diesem Bereich zu erhaltenden Gehölzstreifens mit Eignung als Leitstruktur für Fledermäuse.

Die Maßnahme dient zur Minderung möglicher Störwirkungen auf lokale Fledermausvorkommen. Weiterhin werden damit Anlockwirkungen auf Insekten reduziert. Die Maßnahmen entsprechen den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (Drittes Gesetz zur Änderung des BNatSchG, BT Drs. 19/28182) zur Eindämmung von Lichtverschmutzung.

## 8. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Im vorliegenden Fachbeitrag erfolgt eine Darstellung möglicher Auswirkungen der geplanten Errichtung des Berufsbildungszentrums Eifel (BZE) und des Thomas-Eßer-Berufskollegs (TEB) am westlichen Ortsrand von Euskirchen auf Tierarten mit Relevanz für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG und eine Bewertung dieser Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe I).

Die Zusammenstellung potenziell betroffener planungsrelevanter Arten erfolgt auf Grundlage von Angaben der Informationssysteme des LANUV NRW (insbesondere Messtischblatt-bezogene Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten) und einer Abfrage von Daten bei der Unteren Naturschutzbehörde, der Biologischen Station im Kreis Euskirchen, der Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. (EGE) und des BUND Euskirchen. Die ergänzte Zusammenstellung der im relevanten MTB-Quadranten vorkommenden planungsrelevanten Arten enthält Fledermausarten, die Säugetierart Haselmaus, 28 Vogelarten sowie je eine Amphibien- und Libellenart.

Für den Betrachtungsraum werden mehrere **Fledermausarten** als potenziell vorkommend eingestuft. Vorhabenbedingt ist mit Eingriffen in einen Kleingartenbereich am südlichen Rand des Plangebietes zu rechnen, die Bäume und Kleingebäude mit Quartiermöglichkeiten betreffen können. Daher sind eingriffsbedingte Tötungsrisiken sowie Verluste von Quartieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten nicht auszuschließen. Verbotstatbeständige Auswirkungen auf lokale Fledermausvorkommen könnten sich weiterhin durch Inanspruchnahmen des Streifens mit gehölzreichen Kleingärten ergeben, der eine mögliche wichtige Leitstruktur für Nahrungs- und Transferflüge darstellt. Solche Auswirkungen können durch Erhalt durchgängiger Gehölze mit Eignung als Leitstrukturen und Minderung evtl. störender Lichtemissionen in diesem Bereich gemindert werden.

Die planungsrelevante Säugetierart **Haselmaus** wird für Gehölzbestände im Bereich der Kleingärten als potenziell vorkommend eingestuft. Im Zuge vorhabenbedingter Eingriffe in diese Gehölze ist von möglichen Tötungsrisiken, Verlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Beeinträchtigungen des Lebensraumverbundes auszugehen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen könnten.

Im Vorhabenbereich und dessen Umfeld könnten folgende planungsrelevante Vogelarten als Brutvögel vorkommen: **Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz, Mäusebussard, Nachtigall, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke** und

**Waldohreule** als mögliche Brutvögel in Gehölzbeständen bzw. Lebensräumen mit Gehölzen, **Feldlerche**, **Rebhuhn** und **Wachtel** als mögliche Brutvögel in offenen Feldflurbereichen. Für diese Arten könnte die Realisierung des geplanten Vorhabens zu verbotstatbeständlichen Verlusten bzw. Funktionsverlusten von Brutrevieren/Brutplätzen als Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Störwirkungen führen.

**Mehlschwalbe** und **Schleiereule** könnten in bzw. an Gebäuden im Umfeld des Vorhabenbereiches brüten. Die vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen betreffen Offenlandbereiche als mögliche Nahrungshabitate. Da nicht von vorneherein auszuschließen ist, dass es sich um wichtige Teilhabitate für in der Umgebung befindliche Brutvorkommen handelt, wird von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten ausgegangen.

Die Arten **Heringsmöwe** und **Sturmmöwe** sind mögliche Gastvögel auf Ackerflächen im Betrachtungsraum. Für diese Arten sind keine potenziell verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

#### **Fazit:**

**Zusammenfassend ist durch das geplante Vorhaben von möglichen artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten für folgende Arten bzw. Artengruppen auszugehen:**

- **Fledermäuse,**
- **Haselmaus,**
- **planungsrelevante Vogelarten: Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz, Mäusebussard, Nachtigall, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Waldohreule, Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel.**

**Mögliche Betroffenheiten dieser Arten bzw. Artengruppen sind in einer vertiefenden Prüfung in der Stufe II der Artenschutzprüfung zu klären und zu bewerten. Falls in der vertiefenden Prüfung artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten festgestellt werden, sind für die betroffenen Arten Vermeidungsmaßnahmen und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorzusehen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Wenn entsprechend wirksame Maßnahmen geplant und durchgeführt werden, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig zu bewerten.**



## 9. LITERATUR

- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung). <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>. Abfrage Januar 2025.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): Geschützte Arten in NRW. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>.
- MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- MWEBWV & MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des - Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

